
Internet-Spiele

Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 1. Januar 2019

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T 0848 877 855, F 0848 877 856, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform

Gültig ab dem 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

B. Registrierung

Art. 2 Grundsätzliches

Art. 3 Zugang zu kostenpflichtigen Teilnahmen

Art. 4 Überprüfung der gemachten Angaben

Art. 5 Änderung der registrierten Daten

Art. 6 Ergänzung der registrierten Daten

C. Wallet

Art. 7 Eröffnung

Art. 8 Kauf von Spielguthaben

Art. 9 Gutschriften

Art. 10 Rückkauf von Spielguthaben

Art. 11 Verfall von Spielguthaben

D. Sperrung des Zugangs

Art. 12 Sperrung durch den Teilnehmer

Art. 13 Freischaltung

Art. 14 Sperrung durch die Swisslos

E. Kündigung der Zugangsberechtigung

Art. 15 Durch den Teilnehmer

Art. 16 Durch die Swisslos

F. Teilnahme

Art. 17 Abschluss des Spielvertrags

Art. 18 Abgabe der Teilnahmedaten

Art. 19 Speicherung der ausgefüllten Internet-Spielscheine

G. Spieleinsatz und Limiten

Art. 20 Leistung des Spieleinsatzes

Art. 21 Erfassung und Speicherung der Daten

Art. 22 Spielbestätigungsquittung

Art. 23 Inhalt

Art. 24 Gültigkeit

Art. 25 Beanstandungen

H. Gewinne

Art. 26 Gewinne bis maximal CHF 1'000.–

Art. 27 Gewinne über CHF 1'000.–

Art. 28 Auszahlung

Art. 29 Replay-Gewinne (Swiss Lotto) und Gewinne aus virtuellen Los-,
Bingo- bzw. Jass-Produkten

Art. 30 Einsprachen

I. Promotionen

Art. 31 Im Allgemeinen

Art. 32 Benefits

J. Unlauteres Spielverhalten

Art. 33 Unlauteres Spielverhalten

K. Haftung

Art. 34 Haftung

L. Schlussbestimmungen

Art. 35 Kontakt (Internet-Hotline)

Art. 36 Verantwortungsvolles Spiel

Art. 37 Datenschutz

Art. 38 Marketing

Art. 39 Änderung der Software und der Dokumentation

Art. 40 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

1.1

Die Swisslos bietet die Möglichkeit, über eine von ihr zur Verfügung gestellte Internet-Spiel-Plattform (die «ISP») an bestimmten Produkten (Swiss Lotto, Joker, EuroMillions mit 2. Chance, Super-Star, Totogoal, Sporttip set und one), virtuellen Los-Produkten, virtuellen Bingo-Produkten (im Folgenden «Bingo-Produkte» genannt) und Jass-Produkten teilzunehmen. Die vorliegenden Bestimmungen regeln die im Swisslos-Vertragsgebiet¹ erfolgende Teilnahme an diesen Produkten.

1.2

Die vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos via Internet/Mobile (nachstehend die «Internet-Spiele Teilnahmebedingungen») werden durch die Teilnahmebedingungen der einzelnen Produkte konkretisiert und bilden eine Einheit. Im Fall von Widersprüchen zu diesen gehen die nachfolgenden Bestimmungen als Spezialregelung vor.

B. Registrierung

Art. 2 Grundsätzliches

2.1

Zugang zu den Produkten über die ISP via Internet erhält, wer sich über Internet auf der ISP anmeldet (via SMS ist eine Anmeldung nicht möglich). Zur Registrierung sind nur natürliche Personen zugelassen, die mindestens 18 Jahre alt sind und Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vertragsgebiet der Swisslos haben. Zudem dürfen gegen die Person keine Sperren gemäss Art. 80 Geldspielgesetz oder Art. 42 Geldspielverordnung vorliegen.

Jede Person darf sich nur einmal auf der ISP registrieren.

Art. 3 Zugang zu kostenpflichtigen Teilnahmen

3.1

Die Registrierung ermöglicht den Zugang via Internet zu allen über die ISP angebotenen Produkten von Swisslos. Soweit eine Mobiltelefonnummer erfasst und verifiziert ist, erlaubt die Registrierung auch, Gewinnmitteilungen, Jackpots etc. zu abonnieren.

3.2 Eintragungspflichtige Daten des Teilnehmers

Bei der Registrierung werden folgende Daten der Teilnehmer erfasst: Anrede, Name, Vorname, Strasse und Hausnummer, PLZ, Wohnort, Kanton, Telefonnummer des Festnetzanschlusses (fakultativ),

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, FL

Geburtsdatum, E-Mail-Adresse sowie Benutzername und Passwort und – soweit der Teilnehmer auch Gewinnmitteilungen, Jackpots etc. per SMS abonnieren möchte – die Mobiltelefonnummer. Dabei können nur in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gültige Mobiltelefonnummern erfasst werden. Die Swisslos behält sich vor, diese Daten laufend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und einen Teilnehmer zu sperren, wenn er die Voraussetzungen der Registrierung nicht (mehr) erfüllt bzw. eine Mobiltelefonnummer aus dem Spielerprofil zu löschen, wenn sie nicht mehr gültig ist.

Der Teilnehmer kann auf der dafür eingerichteten Registrationsseite (Zugriff via www.swisslos.ch) ein von der ISP anerkanntes Identifikationsmerkmal (wie z.B. Telefonnummer) eingeben. Daraufhin versucht die ISP, Name und Adresse des Teilnehmers aus einem öffentlich zugänglichen Register (wie z.B. einem elektronischen Telefon-Verzeichnis) zu ermitteln. Falls der Kunde keinen Eintrag im entsprechenden Telefon-Verzeichnis hat oder wenn er kein Identifikationsmerkmal eingibt, muss er Name und Adressdaten manuell erfassen. Danach sind noch folgende zusätzlichen Daten zu erfassen:

- Geburtsdatum;
- E-Mail-Adresse. Diese wird von der ISP zur eindeutigen Identifikation der Registrierung verwendet. Über diese E-Mail-Adresse werden auch Gewinnmitteilungen, Freischaltungen etc. kommuniziert;
- Benutzername/Passwort.

Soweit der Teilnehmer eine Möglichkeit wünscht, via SMS Gewinnmitteilungen,

Jackpots etc. zu abonnieren, hat er zusätzlich seine Mobiltelefonnummer anzugeben. Die Eingabe der Mobiltelefonnummer ist nicht zwingend. Über diese Mobiltelefonnummer werden der registrierten Person abonnierte Gewinnmitteilungen, Jackpots etc. kommuniziert. Für die abonnierten Dienste gelten die von Swisslos auf www.swisslos.ch publizierten, aktuell gültigen Bedingungen bzw. Tarife, die direkt der Mobiltelefonrechnung belastet werden.

Art. 4 Überprüfung der gemachten Angaben

4.1

Hat der Teilnehmer für den Registrationsprozess eine gültige SuisseID verwendet und ist er im Swisslos-Gebiet wohnhaft sowie älter als 18 Jahre und nicht gesperrt (Art. 2.1), wird der Registrationsantrag genehmigt und der Kunde registriert.

4.2

Alle Registrierungen ohne SuisseID werden gegen eine Adress-Datenbank geprüft. Wird der Teilnehmer dort gefunden und sind die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt, wird der Teilnehmer registriert.

Kann der Teilnehmer anhand seiner Personendaten in der Adress-Datenbank nicht eindeutig identifiziert werden, wird von ihm ein Altersnachweis verlangt.

Ergibt die Überprüfung der gemachten Angaben seitens der Swisslos, dass die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind, wird der Teilnehmer registriert.

4.3

Sofern bei der Registrierung auch eine Mobiltelefonnummer erfasst wurde, erhält der Teilnehmer eine SMS auf die erfasste Mobiltelefonnummer, welche er mit dem Text «REG» an die Nummer 4545 zurücksenden muss. Nach erfolgreich zurückgesendeter SMS an die vorgenannte Nummer ist die Mobiltelefonnummer des Teilnehmers verifiziert.

Art. 5 Änderung der registrierten Daten

5.1

Der Teilnehmer kann seinen Namen in seinem Profil ändern. Im Anschluss an die Erfassung des geänderten Namens muss er zur Verifizierung eine Kopie des Familienbüchleins einschicken oder hochladen. Nach Erhalt der Kopie des Familienbüchleins entscheidet Swisslos, ob die Änderung den Anforderungen entspricht.

5.2

Der Teilnehmer kann seine Adresse in seinem Profil ändern. Im Anschluss an die Erfassung der geänderten Adresse entscheidet Swisslos, ob die Änderung den Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, wird sie angenommen, ansonsten wird die Adressänderung abgelehnt und der Teilnehmer per E-Mail informiert.

5.3

Der Teilnehmer kann seine Mobiltelefonnummer in seinem Profil ändern. Im Anschluss an die Erfassung der geänderten

Mobiltelefonnummer erhält der Teilnehmer eine SMS auf die neu erfasste Mobiltelefonnummer, welche er mit dem Text «REG» an die Nummer 4545 zurücksenden muss. Nach erfolgreich zurückgesendeter SMS an die vorgenannte Nummer ist die geänderte Mobiltelefonnummer des Teilnehmers verifiziert.

Art. 6 Ergänzung der registrierten Daten

Der Teilnehmer kann seine Mobiltelefonnummer auch erst nach bereits erfolgter Registrierung hinterlegen und verifizieren lassen. Dazu erfasst er im angemeldeten Zustand auf der dafür eingerichteten Seite «Profil» seine Mobiltelefonnummer. Im Anschluss an die Registrierung der Mobiltelefonnummer erhält der Teilnehmer eine SMS auf die erfasste Mobiltelefonnummer, welche er mit dem Text «REG» an die Nummer 4545 zurücksenden muss. Nach erfolgreich zurückgesendeter SMS an die vorgenannte Nummer ist die Mobiltelefonnummer des Teilnehmers verifiziert.

C. Wallet

Art. 7 Eröffnung

Nach erfolgter Registrierung des Teilnehmers wird für ihn ein sogenanntes Wallet eröffnet, auf dem Spielguthaben für die Teilnahme an den über die ISP angebotenen Produkte geöffnet werden kann.

Art. 8 Kauf von Spielguthaben

8.1

Der Teilnehmer kann via diverser (über einen Link aufrufbaren) Online-Zahlungsmöglichkeiten sowie durch Einzahlung (mittels orangem oder rotem Einzahlungsschein) Spieleinsätze kaufen, welche seinem bei der Registrierung eröffneten Wallet als Spielguthaben gutgeschrieben werden. Via SMS können keine Spieleinsätze für das Wallet gekauft werden.

8.2

Innerhalb von jeweils 30 Tagen kann ein Teilnehmer Spieleinsätze im Wert von maximal CHF 10 000.– kaufen, wobei die genannte Periode sich immer vom Datum des jeweils letzten Zukaufs aus gerechnet rückwärts berechnet.

8.3

Der Teilnehmer kann nur dann und solange Spieleinsätze kaufen, als die geäußerten Spielguthaben auf seinem Wallet den Gegenwert von CHF 9999.– nicht übersteigen. Unabhängig vom Erreichen dieser Limite können aber jederzeit allfällige Gewinne oder Rückzahlungen als Spielguthaben auf das Wallet gutgeschrieben werden; dasselbe gilt für im Zusammenhang mit Promotionen oder Geschenken erhaltene Spielguthaben. Massgebend ist das auf dem Server gespeicherte Guthaben des Wallets.

8.4

Mit Gewinnen, Rückzahlungen oder Einzahlungen geäußerte Spielguthaben können im Rahmen der Limiten dieser Bestimmungen nach Belieben des Teilnehmers für die Teil-

nahme an den über die ISP angebotenen Produkte eingesetzt werden. Bezüglich Spielguthaben, die aus Promotionen geäußert werden, gelten die im Zusammenhang mit der jeweiligen Promotion stipulierten Einschränkungen. Die eingesetzten Spielguthaben werden vom Wallet gelöscht bzw. abgebucht. Spielguthaben sind persönlich und nicht übertragbar.

Art. 9 Gutschriften

Die Äufnung von Spielguthaben auf dem Wallet erfolgt sodann über

- Gutschriften allfälliger Gewinne (Art. 26 und 27);
- Rückzahlungen;
- Gutschriften aus Promotionen (Art. 31).

Art. 10 Rückkauf von Spielguthaben

- Spielguthaben oder Teile davon können zurückgekauft werden. Dazu hat der Teilnehmer via Internet ein Gesuch zu stellen (Gesuche via SMS sind nicht möglich). Der entsprechende Betrag wird dem Teilnehmer auf ein auf seinen Namen lautendes Bank- oder Postkonto überwiesen.

Eine Auszahlung von Spielguthaben, die aufgrund von Promotionen (Gratispielguthaben) geäußert wurden, ist nicht möglich.

Die Swisslos behält sich vor, die Rückzahlung von Spieleinsätzen zu verweigern, wenn Teilnehmer von der Möglichkeit, sich einbezahlte Beträge wieder auszahlen zu lassen, in missbräuchlicher oder ungebührlicher Art und Weise Gebrauch machen.

Gesperrte sowie mit einem Spielverbot belegte Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einsätze.

Bei der Kontosaldierung sowie bei nicht aufgrund von Spielgewinnen erfolgenden Auszahlungen ab je CHF 5'000 in einer oder mehreren Transaktionen innerhalb von 30 Tagen auf die Zahlungsverkehrsverbindung des Teilnehmers muss Swisslos zusätzlich zu Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitzadresse auch die Staatsangehörigkeit feststellen und erfassen. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Überweisung einer rechtsgültig beantragten Auszahlung erfolgt innert 5 bis 10 Arbeitstagen.

Art. 11 Verfall von Spielguthaben

Spielguthaben auf dem Wallet haben grundsätzlich kein Verfalldatum. Wallets, auf denen mehr als 2 Jahre keine Bewegungen mehr stattgefunden haben, werden durch die Swisslos saldiert und der entsprechende Betrag dem Teilnehmer auf ein auf seinen Namen lautendes Bank- oder Postkonto überwiesen. Ist dies nicht möglich, verfällt der Betrag ohne Ersatzanspruch nach 2 weiteren Jahren zu Gunsten des Zweckes der Swisslos.

D. Sperrung des Zugangs

Art. 12 Sperrung durch den Teilnehmer

Die Sperrung des persönlichen Zugangs zu den über die ISP angebotenen Produkten kann während den Geschäftszeiten direkt bei der Internet-Hotline (Art. 35) veranlasst werden. Während der Betriebsbereitschaft der ISP kann der Teilnehmer seinen persönlichen Zugang auch selbst differenziert nach Produkten im Bereich «Limiten & Sperre» für höchstens 180 Tage sperren.

Freiwillige Spielsperren können erst nach drei Monaten aufgehoben werden. Der Teilnehmer kann die Dauer der Selbstsperre vor deren Ablauf nicht selbst ändern.

Freiwillige Spielsperren können erst nach drei Monaten aufgehoben werden. Der Teilnehmer kann die Dauer der Selbstsperre vor deren Ablauf nicht selbst ändern.

Art. 13 Freischaltung

Der Teilnehmer kann nach dreimaliger Falscheingabe des Passworts via die ISP die Freischaltung mittels Benutzername oder E-Mail-Adresse verlangen. Diesfalls wird ihm an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse ein Link übermittelt, mit welchem er ein neues Passwort setzen kann. Im Falle einer vom Teilnehmer bei der Internet-Hotline veranlassten Sperrung kann die Sperrung nur durch die Internet-Hotline (Art. 35) nach ausreichender Legitimation wieder aufgehoben werden.

Art. 14 Sperrung durch die Swisslos

Die Swisslos ist berechtigt, den Zugang des Teilnehmers zu den über die ISP angebotenen Produkten jederzeit ohne Angaben von Gründen zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint. Eine Sperrung erfolgt in jedem Fall immer dann, wenn die Voraussetzungen für die Spielsperre gemäss Art. 80 BGS gegeben oder die Registrierung nicht mehr erfüllt sind.

E. Kündigung der Zugangsberechtigung

Art. 15 Durch den Teilnehmer

15.1

Der Teilnehmer kann seine Zugangsberechtigung zur ISP jederzeit durch Löschung der Registrierung und damit verbundener Schliessung des Wallets kündigen. Die Löschung der Registrierung erfolgt durch Eingabe des Befehls «Profil löschen» (unter Menü «Profil»). Die Kündigung tritt in Kraft, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wallet weist kein Spielguthaben und noch nicht eingelöste Gutscheine mehr auf. Weist das Wallet noch Spielguthaben auf, erfolgt der Rückkauf nach Massgabe von Art. 10.

- Es sind keine Quittungen für Tipps vorhanden, welche noch an einer oder mehreren Ziehungen bzw. Wetten der über die ISP angebotenen Produkte teilnehmen.
- Es ist kein noch nicht gespieltes virtuelles Los mehr vorhanden, keine Bingo-Produkteteilnahme mehr offen und keine Partie in einem Jass-Produkt mehr am Laufen.
- Es sind keine Quittungen mit noch nicht ausbezahlten Gewinnen oder eingelösten Replay-Gewinnen vorhanden.
- Allfällige Abos Nonstop werden mit der Kündigung der Zugangsberechtigung automatisch gekündigt.

15.2

Der Teilnehmer kann auch bloss die Möglichkeit, via SMS Gewinnmitteilungen, Jackpots etc. zu erhalten, kündigen. Dies erfolgt durch Löschung der Mobiltelefonnummer aus dem Profil des Teilnehmers, welche während den Geschäftszeiten direkt bei der Internet-Hotline (Art. 35) veranlasst werden kann. Die Löschung der Mobiltelefonnummer aus dem Profil des Teilnehmers kann nicht durch diesen selbst vorgenommen werden.

Art. 16 Durch die Swisslos

Eine Kündigung der Zugangsberechtigung zur ISP kann durch die Swisslos jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Löschung der Registrierung und Schliessung des Wallets erfolgen. Die Kündigung tritt in Kraft, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind keine Quittungen für Tipps vorhanden, welche noch an einer oder mehreren Ziehungen bzw. Wetten teilnehmen.
- Es ist kein noch nicht gespieltes virtuelles Los mehr vorhanden. Lose, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nicht fertig gespielt wurden, werden gemäss den anwendbaren Teilnahmebedingungen vom Online-System automatisch ausgewertet. Gleiches gilt für offene Bingo-Produkteteilnahmen und für laufende Partien bei Jass-Produkten.
- Es sind keine Quittungen mit noch nicht ausbezahlten Gewinnen oder eingelösten Replay-Gewinnen vorhanden.
- Allfällige Abos Nonstop werden mit der Kündigung der Zugangsberechtigung automatisch gekündigt.

Falls im Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch die Swisslos erfolgten Kündigung das Wallet noch Guthaben aufweist, saldiert die Swisslos das Wallet und zahlt dem Teilnehmer den Saldo aus. Allfällige noch nicht eingelöste Gutscheine verfallen.

Ein Abo Nonstop, das länger als 180 Tage suspendiert war, wird von der Swisslos über das System automatisch gekündigt. Ein Abo Nonstop, das länger als 180 Tage gekündigt war, wird gelöscht, d.h. aus der Übersicht über den Status der Abos entfernt.

F. Teilnahme

Art. 17 Abschluss des Spielvertrags

17.1

Zur Teilnahme an den über die ISP angebotenen Produkten ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abgeschlossen hat. Ein solcher kommt zustande, wenn

- der Teilnehmer registriert ist und er die Annahme der für das betreffende Produkt geltenden Teilnahmebedingungen und der Internet-Spiele Teilnahmebedingungen bestätigt hat;
- der Teilnehmer die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abgegeben hat,
- der Spieleinsatz bezüglich der jeweiligen Transaktion bzw. des Spielauftrags getätigt worden ist;
- die Daten der Teilnahme transaktion via Webschnittstelle an die Swisslos übermittelt, das Produkt gekauft und die Teilnahme auf dem Host der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeichert worden ist und
- eine entsprechende Spielbestätigungsquittung auf der ISP generiert wurde.

Die Swisslos behält sich im Rahmen der Sportwetten vor, den Abschluss eines Spielvertrags ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder bestimmte Auflagen für den Abschluss eines Spielvertrags (z.B. Beschränkung der Einsatzhöhe, Einschränkungen betreffend die zu spielenden Begegnungen) zu machen.

17.2

Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Abos Nonstop wird für den Teilnehmer zusätzlich zur Spielbestätigungsquittung eine Abo-Quittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter «Jackpot-Abos» abgelegt. Die Abo-Quittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- den Abo-Typ (nur bei Totogoal – Abo Fix oder Abo Nonstop);
- den Status des Abos;
- den Link zu den einzelnen Spielbestätigungsquittungen; sowie
- einen eindeutigen Identifikations-Code (= Abo-Nummer).

17.3

Die Vorschrift von Art. 21 bleibt vorbehalten.

17.4

Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos die vorliegenden Teilnahmebedingungen sowie sämtliche weiteren massgeblichen Bestimmungen für die Teilnahme an den in Art. 1 aufgeführten Produkten.

Art. 18 Abgabe der Teilnahmedaten

18.1

Der Teilnehmer gibt seine Teilnahmedaten innerhalb der gesetzten Fristen mit Hilfe von elektronischen Datenträgern ab.

Die Eintragungen auf den Internet-Spielscheinen werden von der ISP über den Dialog gesteuert. Die Markierungen haben über die Benutzeroberflächen zu erfolgen. Mangelhaft ausgefüllte Internet-Spielscheine können nicht gespielt werden.

Im Falle einer Abo-Teilnahme ist die entsprechende Spielbestätigungsquittung auf der ISP massgebend, nicht die bezüglich des erfolgreich abgeschlossenen Abos ausgestellte Abo-Quittung.

18.2

Der Teilnehmer ist alleine verantwortlich für das korrekte Abgeben der Teilnahmedaten. Bei mangelhaften Angaben (z.B. fehlende Kreuze) können Korrekturen nötig sein.

18.3

Für die Beteiligung an virtuellen Los-, Bingo- oder Jass-Produkten via Internet sind nur die virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produkte auf der Website von Swisslos www.swisslos.ch gültig, die von der Swisslos gemäss den «Teilnahmebedingungen für virtuelle Lose», den «Teilnahmebedingungen für nachgezogene virtuelle Bingo-Lotterienprodukte» und den Jass-Teilnahmebedingungen ausgegeben bzw. zugeteilt werden.

18.4

Der Teilnehmer muss jedes virtuelle Los, das er gekauft hat, gemäss dem auf das Los entsprechend anwendbaren Spielreglement fertig spielen. Ein virtuelles Los ist dann fertig gespielt, wenn das Ergebnis

(Gewinn oder Niete) festgestellt wird. Wenn ein Teilnehmer ein virtuelles Los kauft, dieses aber nicht fertig spielt, wird das entsprechende virtuelle Los beim nächsten Aufruf des entsprechenden virtuellen Loses auf der ISP mit dem Stand angezeigt, den es beim Verlassen der entsprechenden Seite hatte. Falls das letzte gekaufte virtuelle Los nicht fertig gespielt wurde, wird es spätestens nach 90 Tagen vom ISP Spielsystem automatisch ausgewertet (vgl. Teilnahmebedingungen für virtuelle Lose).

18.5

Das korrekte Spielen der virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produkte wird von der ISP über den Dialog gesteuert.

18.6

Die Swisslos behält sich vor, die bestehenden Teilnahmearten bzw. Anweisungen durch Erlass entsprechender Bestimmungen abzuändern oder zu streichen und/oder neue einzuführen.

Art. 19 Speicherung der ausgefüllten Internet-Spielscheine

19.1 Lotterien

Die Internet-Spielscheine für Einzeltipps und für die Systemteilnahme können gespeichert und erneut verwendet werden. Ein gespeicherter Spielschein beweist aber in keiner Art und Weise die Teilnahme an einer Ziehung.

19.2 Sportwetten

Die Internet-Spielscheine für die Sporttipps-Wetten können nicht gespeichert und erneut verwendet werden.

G. Spieleinsatz und Limiten

Art. 20 Leistung des Spieleinsatzes

20.1

Der Gesamtspielerinsatz pro Transaktion bzw. Spielauftrag wird bei der Teilnahme via Internet beim Senden der Daten via entsprechender Schnittstelle an die Swisslos dem Wallet des Teilnehmers auf der ISP belastet. Bei der Abo-Teilnahme mittels Abo Nonstop gilt die Teilnahme pro Ziehung des Swiss Lotto und des Joker, des EuroMillions mit 2. Chance und des SuperStar als Spielauftrag. Entsprechend wird jeweils wöchentlich der Spieleinsatz nur für die jeweils nächste Ziehung bzw. Wettrunde dem Wallet belastet.

Die Höhe des Preises je virtuellem Los-, Bingo- bzw. Jass-Produkt wird für jedes Produkt separat definiert und im jeweiligen Spielreglement festgehalten.

20.2

Ist ein zu geringes Guthaben für die komplette abgesetzte Transaktion bzw. den kompletten abgesetzten Spielauftrag auf dem Wallet, können der oder die entsprechenden Spielscheine nicht gespielt werden und es findet keine Belastung des Wallets statt.

Im Falle der Abo-Teilnahme mittels Abo Nonstop bedeutet dies, dass bei einem zu geringen Guthaben für den jeweils nächsten Spielauftrag auf dem Wallet das Abo einstweilen suspendiert wird. Soweit er dies nicht vorgängig bei der Internet-Hotline (Art. 35) abbestellt hat, erhält der Teilnehmer per E-Mail ein sog. Saldo-Mail mit einer Einladung, gemäss den Bestimmungen von Art. 8.1 bis Art. 8.3 Spieleinsätze zu kaufen und damit die Teilnahme aufgrund des Abos Nonstop fortzusetzen. Dieses Saldo-Mail wird für jeden Fall einer solchen mangelnden Deckung bis zur erfolgten Einzahlung nur einmal versandt und gilt bezüglich sämtlicher Abos Nonstop aller über die ISP gespielter Abos Nonstop, bei denen mangels Guthaben auf dem Wallet der jeweils nächste Spielauftrag nicht mehr gespielt werden kann. Leistet der Teilnehmer dieser Einladung Folge und kauft Spieleinsätze, wird ihm per E-Mail mitgeteilt, dass er weitere Abos Nonstop hat, welche nicht mehr aktiv sind. Er wird auf das Menü «Jackpot-Abos» verwiesen, wo er die Übersicht über den Status seiner Abos Nonstop sieht und diese wieder reaktivieren kann. Abos können nur reaktiviert werden, wenn der Saldo des Wallets für mindestens eine Teilnahme reicht. Der Teilnehmer kann ein suspendiertes Abo Nonstop immer auch dann über das Menü «Jackpot-Abos» wieder reaktivieren, wenn sein Wallet auf andere Weise als durch Einzahlungen geäuftet wurde, z.B. durch Gewinne, Rückzahlungen oder Gutscheine.

20.3

Der maximale Gesamtspieleinsatz pro Transaktion bzw. Spielauftrag beträgt CHF 7'500.–. Im Rahmen dieses maximalen Gesamtspieleinsatzes kann der Teilnehmer Spielguthaben, die er aus Einzahlungen, Gewinnen oder Rückzahlungen geäuftet hat, nach Belieben im Rahmen einer Ziehung bzw. Wette einsetzen. Bezüglich Spielguthaben, die aus Promotionen geäuftet wurden, gelten die im Zusammenhang mit der jeweiligen Promotion stipulierten Einschränkungen. Die eingesetzten Spielguthaben werden vom Wallet gelöscht bzw. abgebucht. Spielguthaben sind persönlich.

20.4

Ein Teilnehmer wird vor dem Bezug des ersten virtuellen Los-, Bingo bzw. Jass-Produktes gefragt, wie viel Geld er pro Tag, pro 7 Tage und pro 30 Tage maximal einsetzen möchte. Gewinne, Rückzahlungen und Promotionsguthaben die aufs Wallet ausbezahlt werden, erhöhen die Limiten. Es gelten gemeinsame Limiten für virtuelle Los- und Bingo-Produkte und spezielle Limiten für Jass-Produkte. Die gewählten Limiten werden unter dem Menü «Limiten & Sperre» hinterlegt. Der Teilnehmer kann diese Beträge (Limiten) – innerhalb der von Swisslos vorgegebenen Oberlimiten – selber bestimmen.

20.5

Gemäss Art. 20.4 vom Teilnehmer gesetzte Limiten können durch diesen jederzeit verändert werden, wobei Veränderungen nach unten, d.h. Reduzierungen einzelner Limiten, sofort, Erhöhungen jedoch erst nach Ablauf von 72 Stunden wirksam werden.

20.6

Swisslos behält sich vor, im Rahmen des verantwortungsvollen Spielens bei Erreichen gewisser Limiten den Spielenden Informationen über ihr Spielverhalten zur Verfügung zu stellen.

20.7

Jede SMS von Swisslos wird dem Teilnehmer zu den aktuell gültigen Gebühren pro SMS im MT (Mobile Terminated) – Verfahren belastet. Die aktuell gültigen Gebühren pro SMS für die verschiedenen Abonnementdienste sind auf www.swisslos.ch ersichtlich. Swisslos behält sich vor, die Gebühren jederzeit unter entsprechender Publikation zu ändern.

Art. 21 Erfassung und Speicherung der Daten

Die Erfassung der Daten oder der Kauf eines virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produktes erfolgt durch den Teilnehmer. Der Kaufvorgang der virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produkte wird von der ISP über den Dialog gesteuert. Die vom System vorgenerierten virtuellen Lose oder vorgenerierten Bingo-Karten oder Jass-Karten werden von der Swisslos nach dem Zufallsprinzip den Teilnehmern zugeteilt. Im Hinblick auf ihre Auswertung werden sie im Rechenzentrum der Swisslos aufgezeichnet, gespeichert und abgesichert. Nur die auf dem Host der Swisslos ordnungsgemäss nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Voraussagen, für welche der Spieleinsatz gemäss den vorliegenden Bestimmungen geleistet wurde, nehmen an den für das jeweilige Produkt geltenden Auswertungen teil und bilden die Basis für

die Geltendmachung eines allfälligen Gewinnes. Die Quick-Tips, die Replay-Zahlen, die Joker-Nummern sowie die Super-Star-Kombinationen werden im Rechenzentrum der Swisslos generiert.

Art. 22 Spielbestätigungsquittung

22.1

Nach dem Senden des Internet-Spielscheins via Schnittstelle mittels des Online-Systems an die Swisslos oder unmittelbar nach Zuteilung des virtuellen Loses oder der Bingo- bzw. Jass-Karten bzw. Karten-Sets via Schnittstelle via ISP Spielsystem der Swisslos sowie nach automatischem Abbuchen des entsprechenden Spielguthabens vom Wallet des Teilnehmers auf der ISP wird für den Teilnehmer eine Spielbestätigungsquittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter «Spielkonto» abgelegt.

22.2

Im Falle, dass die auf der Spielbestätigungsquittung bzw. Ersatzquittung aufgedruckten Teilnahmedaten nicht bei der Swisslos nach den reglementarischen Bestimmungen abgespeichert wurden, ist der Teilnehmer im Interesse der Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung der Lotterien und Sportwetten und zum Schutz der Gesamtheit der Teilnehmer von der Teilnahme ausgeschlossen.

Art. 23 Inhalt

23.1 Swiss Lotto, EuroMillions mit 2. Chance, Joker und Super-Star

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Swiss Lotto, EuroMillions mit 2. Chance, Joker und Super-Star beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Teilnahmedaten;
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos;
- einen eindeutigen Identifikations-Code
- im Falle von Extra EuroMillions-Ziehungen eine eindeutige neunstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination (Extra Euro Millions-Kombination) pro Voraussage respektive einen entsprechenden Bereich an Buchstaben-Zahlen-Kombinationen.

23.2 Sporttip

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Teilnahmedaten;
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos;
- einen eindeutigen Identifikations-Code;
- die der Wette zugrunde liegende Quote;
- der bei richtiger Voraussage fällige Gewinnbetrag.

23.3 Virtuelle Losprodukte

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an virtuellen Losprodukten beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Name des Losprodukts (= Name des gespielten virtuellen Loses);
- der geleistete Spieleinsatzbetrag;
- Datum bzw. Erstelldatum der Spielbestätigungsquittung;
- ein eindeutiger Identifikations-Code bzw. die Losnummer inklusive der Nummer der jeweiligen Lotterie bzw. Los-Serie;
- Datum des letzten Verkaufstags;
- Verfalldatum;
- der Status der Quittung (Los gekauft, Los gespielt);
- Gewinn (erst, nachdem das virtuelle Los fertig gespielt wurde).

23.4 Bingo-Produkte

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Bingo-Produkten beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Name des Bingo-Produktes;
- der geleistete Spieleinsatzbetrag;
- Datum bzw. Erstelldatum der Spielbestätigungsquittung;
- ein eindeutiger Identifikations-Code bzw. die Nummer des Bingo-Spielauftrags;
- der Status der Quittung.

23.5 Jass-Produkte

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Jass-Produkten beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Name des Jass-Produktes;
- der geleistete Spieleinsatzbetrag;
- Datum bzw. Erstelldatum der Spielbestätigungsquittung;
- ein eindeutiger Identifikations-Code bzw. die Nummer des Jass-Spielauftrags;
- der Status der Quittung.

Art. 24 Gültigkeit

Für alle Produkte gilt, dass nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der Identifikations-Code einwandfrei zu identifizieren ist, zum Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches dienen. Es wird allen Teilnehmern empfohlen, als ergänzende Sicherheitsmassnahme die Spielbestätigungsquittung sofort auszudrucken und sicher aufzubewahren.

Art. 25 Beanstandungen

Soweit der Teilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Spielbestätigungsquittung entdeckt, hat er dies sofort bei der Internet-Hotline (Art. 35) zu melden. Bei Fehlern oder Unstimmigkeiten bei der Ausstellung der Spielbestätigungsquittung hat der Teilnehmer innert 10 Tagen vom Datum des

Verkaufs an Einsprache zu erheben. Eine Teilnahme an in der Zwischenzeit abgeschlossenen Ausspielungen oder Sportereignissen bleibt aber in jedem Fall ausgeschlossen. Später erfolgende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Spielbestätigungsquittungen, die im Zusammenhang mit der Einlösung von Replay-Gewinnen (Swiss Lotto) ausgestellt wurden, können nicht korrigiert werden. Im Übrigen gilt Art. 30.

H. Gewinne

Art. 26 Gewinne bis maximal CHF 1'000.–

Gewinne bis max. CHF 1'000.– pro Spielbestätigungsquittung werden automatisch und direkt als Spielguthaben auf dem Wallet des Gewinners gutgeschrieben, ohne dass der Teilnehmer sie geltend machen oder die Spielbestätigungsquittung vorweisen muss. Im Falle von Dauerteilnahmen bezieht sich die genannte Limite auf sämtliche Gewinne pro Spielbestätigungsquittung, die an demselben Ziehungs- bzw. Wettdatum erzielt wurden. Sofern der Teilnehmer den Newsletter «Gewinnbenachrichtigung» abonniert hat, wird der Gewinn dem Teilnehmer überdies per E-Mail oder falls gewünscht per SMS avisiert. Bei den virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produkten werden die Gewinne dem Teilnehmer im eingeloggten Zustand sofort angezeigt.

Art. 27 Gewinne über CHF 1'000.–

Grossgewinne von mehr als CHF 1'000.– pro Spielbestätigungsquittung werden dem Teilnehmer automatisch per E-Mail oder falls gewünscht per SMS avisiert, sofern dieser den Newsletter «Gewinnbenachrichtigung» abonniert hat. Bei den virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produkten werden die Gewinne dem Teilnehmer im eingeloggten Zustand sofort angezeigt. Falls der Teilnehmer der Swisslos bereits ein auf seinen Namen lautendes Bank- oder Postkonto als Zahlungsverbindung bekannt gegeben hat, wird der Gewinn nach drei Arbeitstagen direkt und ohne dass der Teilnehmer ihn geltend machen muss, an diese Zahlungsverbindung ausbezahlt. Hat der Teilnehmer noch kein auf seinen Namen lautendes Bank- oder Postkonto als Zahlungsverbindung bekannt gegeben, wird der Teilnehmer, wenn er sich via Internet über das Login mit seinem Benutzernamen und Passwort das nächste Mal auf der ISP anmeldet, automatisch aufgefordert, seine Bank- bzw. Postverbindung bekannt zu geben, damit der Gewinn ausbezahlt werden kann. Hat der Teilnehmer den Newsletter «Gewinnbenachrichtigung» abonniert, wird er überdies von der Swisslos per E-Mail um die Bekanntgabe seiner Bank- bzw. Postverbindung bei seinem nächsten Login auf der ISP gebeten. Sobald der Teilnehmer die nötigen Informationen geliefert hat, erfolgt die Gewinnauszahlung auf das angegebene Konto.

Neu: Bei der Auszahlung von Spielgewinnen ab CHF 25'000 in einer oder mehreren Transaktionen innerhalb von 30 Tagen auf die Zahlungsverbindung des Teilnehmers, sofern der Teilnehmer in den letzten 30 Ta-

gen höchstens die Hälfte seiner Einsätze auf Sporttip und/oder Jass (kumuliert) getätigt hat oder bei der Auszahlung von Spielgewinnen ab CHF 10'000.– in einer oder mehreren Transaktionen innerhalb von 30 Tagen auf die Zahlungsverbindung des Teilnehmers, sofern der Teilnehmer in den letzten 30 Tagen mehr als die Hälfte seiner Einsätze auf Sporttip und/oder Jass (kumuliert) getätigt hat, muss Swisslos zusätzlich zu Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitzadresse auch die Staatsangehörigkeit feststellen und erfassen sowie bestätigen lassen, dass der Teilnehmer die am Gewinn wirtschaftlich berechnete Person ist. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Gewinne über CHF 1'000'000.– sind verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig.

Beispiele:

- Gewinn von CHF 1'000'000.: verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
- Gewinn von CHF 1'050'000.–:
 - Davon CHF 1'000'000.– verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
 - Davon CHF 50'000.– verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig

Bei der Auszahlung von Gewinnbeträgen über CHF 1'000'000.– wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Für den verrechnungssteuerpflichtigen Anteil eines Gewinns erhält der Teilnehmer einen Verrechnungssteuerausweis.

Art. 28 Auszahlung

28.1

Auszahlungen sind immer nur an die Adresse bzw. zugunsten des registrierten Teilnehmers möglich. Grossgewinne ab CHF 1'000.– (Art. 27) werden innerhalb von 3 Arbeitstagen direkt und ohne Geltendmachung auf das Bank- oder Postkonto des Teilnehmers überwiesen, falls der Swisslos eine entsprechende Zahlungsverbindung bereits bekannt ist. Gibt der Teilnehmer sein Bank- oder Postkonto erst aufgrund einer entsprechenden Aufforderung gemäss Art. 27 hin bekannt, erfolgt die Auszahlung innert 3 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Information. Falls der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verfällt der Gewinn 26 Wochen nach der Gewinnauswertung (Zeitpunkt der Auszahlungsfreigabe) zu Gunsten des Zweckes der Swisslos.

Gesperrte sowie mit einem Spielverbot belegte Teilnehmer haben keinen Anspruch auf die Auszahlung von Spielgewinnen.

28.2

Eine der Swisslos bekannt gegebene Zahlungsverbindung wird automatisch auch für die Auszahlung allfälliger zukünftig von der Swisslos auszuzahlender Gewinne oder eines allfälligen Saldos des Wallets sowie für Rückzahlungen verwendet. Soweit der Teilnehmer die Zahlungsverbindung ändern möchte, kann er dies bei einer anstehenden Auszahlung tun oder indem er mit der Internet-Hotline (Art. 35) Kontakt aufnimmt und dies meldet.

28.3

Gewinne, die direkt dem Wallet des Teilnehmers gutgeschrieben wurden (Art. 26), sowie Rückzahlungen auf das Wallet (Art. 9) kann sich der Teilnehmer via Internet innerhalb von 26 Wochen seit dem Tag der Ziehung bzw. der Wette bzw. der Rückzahlung ganz oder teilweise auf sein Bank- oder Postkonto auszahlen lassen.

Gewinne und Rückzahlungen können innert der Auszahlungsfrist immer nur bis zu dem Guthabenbetrag ausbezahlt werden, der noch auf dem Wallet vorhanden ist.

Art. 29 Replay-Gewinne (Swiss Lotto) und Gewinne aus virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produkten

Im Falle von Replay-Gewinnen wird automatisch durch das Online-System der Swisslos die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben, sobald der Teilnehmer den Replay-Gewinn eingelöst hat, spätestens aber innerhalb der Frist von 26 Wochen. Dem Teilnehmer wird bezüglich der vergebenen Replay-Quick-Tips eine Spielbestätigungsquittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter «Spielkonto» abgelegt.

Löst der Teilnehmer den Gewinn innerhalb von 26 Wochen nicht ein, wird der Replay-Gewinn automatisch durch die ISP für den Teilnehmer gespielt, d.h. die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung wird automatisch durch das Online-System der Swisslos ver-

geben. Dem Teilnehmer wird bezüglich der vergebenen Replay-Quick-Tips eine Spielbestätigungsquittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter «Spielkonto» abgelegt.

Nach dem Spielen des virtuellen Los-, Bingo- bzw. Jass-Produktes wird dem Teilnehmer das Ergebnis angezeigt. Mit der Gewinnanzeige wird die Gewinnverarbeitung ausgelöst. Falls der Teilnehmer nicht bis zur Gewinnanzeige navigiert, erfolgt nach der vom System festgesetzten Zeitdauer automatisch eine Gewinnverarbeitung.

Art. 30 Einsprachen

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht gemäss den vorliegenden Bestimmungen angezeigt bzw. ausbezahlt wurden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Auszahlung an gerechnet, spätestens aber vor Ablauf der Verfallfrist der jeweiligen Lotterie Einsprache zu erheben. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch zugunsten des Zweckes der Swisslos.

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung des Lotterie-Produktes oder der Sportwette, das Kaufdatum und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründete Spielbestätigungsquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen

Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden. Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Teilnahmebedingungen gelten ausschliesslich die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Voraussagen.

I. Promotionen

Art. 31 Im Allgemeinen

31.1

Die Swisslos behält sich vor, im Rahmen von Promotionen bzw. Werbeveranstaltungen (nachfolgend gemeinsam «Promotionen») Benefits an Teilnehmer, welche die von der Swisslos für die jeweilige Promotion festgelegten Kriterien erfüllen, abzugeben. Die Swisslos bestimmt die Art der Promotion, die entsprechende Gültigkeitsdauer der Promotion und der abgegebenen Benefits sowie die Kriterien zur Teilnahme. Es besteht kein Anspruch nicht berücksichtigter Teilnehmer auf Teilnahme an einer Promotion.

31.2

Die dem Teilnehmer zugeteilten Benefits können von diesem nicht abgelehnt werden. Zugeteilte Benefits können weder umgetauscht noch in bar ausbezahlt werden. Sie sind unübertragbar und dürfen nicht verkauft bzw. versteigert oder verschenkt werden. Benefits können nur im Rahmen ihrer zeitlichen sowie produktbezogenen Gültigkeit eingesetzt werden.

Art. 32 Benefits

Im Rahmen der Teilnahme an den von der Swisslos vertriebenen Produkten stehen insbesondere die folgenden Benefits zur Verfügung:

- **Gratisspielteilnahme:** Der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion eine Gratis-Quick-Tip-Teilnahme an einer Swiss Lotto- oder EuroMillions mit 2. Chance-Ziehung. Der Gratis-Quick-Tip wird automatisch – und ohne dass der Teilnehmer diesbezüglich Anweisungen geben muss oder kann – durch das System mit der die Zuteilung des Benefits auslösenden Teilnahme für die nächste Swiss Lotto- bzw. EuroMillions mit 2. Chance-Ziehung generiert. Der Gratis-Quick-Tip kann vom Teilnehmer nicht verändert werden. Für den Teilnehmer wird eine separate Spielbestätigungsquittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter «Spielkonto» abgelegt. Auf der Spielbestätigungsquittung ist bezüglich des Spieleinsatzes die Bemerkung «gratis» ersichtlich.
- **Gratis-Joker (nur Swiss Lotto):** Der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion eine Gratis-Joker-Teilnahme. Gratis-Joker werden automatisch – und ohne dass der Teilnehmer diesbezüglich Anweisungen geben muss oder kann – durch das System mit der die Zuteilung des Benefits auslösenden Swiss Lotto-Teilnahme für die nächste(n) Joker-Ziehung(en) generiert. Gratis-Joker können vom Teilnehmer nicht verändert werden. Auf der Spielbestätigungsquittung wird hinter der Joker-Nummer die Gratisteilnahme an Joker-Ziehung(en) entsprechend vermerkt.
- **Spielguthaben:** Der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion einen Gutschein für Spielguthaben zwecks Öffnung seines Wallets auf der ISP. Dabei wird zwischen Spielguthaben unterschieden, welche für alle auf der ISP spielbaren Produkte oder nur für ausgewählte Produkte verwendbar sind. Nach Einlösen des entsprechenden Gutscheins für Spielguthaben wird das Guthaben dem Wallet des Teilnehmers gutgeschrieben, wobei dieses separat aufgelistet und beim ersten Spelauftrag nach der Gutschrift zuerst abgebucht wird. Bei mehreren Gutscheinen aus Promotionen wird jener zuerst abgebucht, der zuerst verfällt.
- **Prozentualer Rabatt:** Der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion einen Gutschein für einen prozentualen Rabatt auf einen zukünftigen Spieleinsatz. Dabei wird zwischen prozentualen Rabatten unterschieden, welche für alle auf der ISP spielbaren Produkte oder nur für ausgewählte Produkte einlösbar sind. Dieser Gutschein muss innerhalb der Gültigkeitsdauer über den Link «Jetzt einlösen» auf der Gutscheinübersicht eingelöst werden. Auf der entsprechenden Spielbestätigungsquittung sind alsdann der Spieleinsatz, der abgezogene Rabatt sowie die effektive Belastung ersichtlich.

Sachpreise: Der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion einen im Voraus von der Swisslos bestimmten Sachpreis. Dieser sowie entsprechende Informationen werden an die im Profil des Teilnehmers hinterlegte Adresse gesendet.

J. Unlauteres Spielverhalten

Art. 33 Unlauteres Spielverhalten

33.1

Unlauteres Spielverhalten auf der ISP durch einen oder mehrere Teilnehmer ist untersagt.

33.2

Teilnehmer, welche in unlauterer Art und Weise auf ein Spiel, Mitspieler oder Spielergebnis einwirken, werden sanktioniert. Unlauteres Spielverhalten liegt vor, wenn nicht ausschliesslich die spielerische Geschicklichkeit des Teilnehmers den Ausgang des Geschicklichkeitsspiels beeinflusst. Das heisst, jegliche anderweitige Einflussnahme auf den Ablauf und den Ausgang des Geschicklichkeitsspiels ist untersagt.

Als unlauteres Spielverhalten gilt insbesondere und nicht abschliessend:

- Die erfolgte oder versuchte Beeinflussung des Spielresultats durch Absprachen (z.B. durch Kooperationen mehrerer Spieler an einem Tisch oder Turnier), Programmeingriffe und sonstige regelwidrige Mittel;
- Die Verwendung jeglicher Art von Software-Programmen, die einem Teilnehmer zu einem Vorteil gegenüber dem Mitspieler verhelfen;
- Das Herbeiführen von Fehlfunktionen und Störungen, um den Verlauf des Spiels zu beeinflussen;
- Das Bedrängen von Teilnehmern zu einer bestimmten Handlungsweise.

33.3

Wird ein unlauteres Spielverhalten eines Teilnehmers durch die Swisslos festgestellt, so wird dieser gesperrt und der Gewinn verfällt sowie sein Walletguthaben gemäss Art. 8 ff. wird als Konventionalstrafe eingezogen. Darüber hinaus behält sich die Swisslos das Recht vor, gegen den Fehlbaren Schadenersatzansprüche geltend zu machen und Strafanzeige zu erstatten. Den damit verbundenen Aufwand hat der Teilnehmer der Swisslos zu ersetzen.

33.4

Swisslos behält sich das Recht vor, Massnahmen zu ergreifen, um unlauteres Spielverhalten aufzudecken bzw. zu verhindern und zu verfolgen; insbesondere zur Identifizierung bzw. Lokalisierung von Teilnehmern im Zusammenhang mit dem unlauteren Spielverhalten.

Die Swisslos hat das Recht, bis zur Klärung der Situation, ob ein unlauteres Spielverhalten vorliegt, den Teilnehmer zu sperren, das Walletguthaben gemäss Art. 8 ff. sowie Gewinne zurückzubehalten.

K. Haftung

Art. 34 Haftung

34.1

Die Swisslos bzw. die SMS-Provider und das Mobil-Portal übernehmen keine Gewährleistung für Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen und Betriebs-

ausfälle oder rechtswidrige Eingriffe auf die ISP, auf die SMS-Vermittlungs-Systeme, in EDV-Systeme und in die Übermittlungsnetze.

34.2

Die Risiken, die im Zusammenhang mit der Teilnahme über die ISP stehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer. Dies gilt insbesondere auch für jene Risiken, welche sich aus Manipulationen am EDV-System bzw. am Mobiltelefon des Teilnehmers durch Unbefugte oder aus missbräuchlicher Verwendung des Passwortes oder des Mobiltelefons ergeben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche Legitimationsmerkmale (insbesondere das Passwort) geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person vom Passwort Kenntnis erhalten hat, muss der Teilnehmer diese Legitimationsmerkmale unverzüglich ändern oder löschen und seinen Zugang zur ISP sperren lassen (Art. 12). Der Teilnehmer trägt sämtliche Kosten und sonstigen Folgen, die sich aus der rechtswidrigen Verwendung seiner Legitimationsmerkmale, seines EDV-Systems und/oder seines Mobiltelefons ergeben. Gegebenenfalls macht er sich auch strafbar.

34.3

Der Teilnehmer ist sich überdies der Risiken bewusst, die sich daraus ergeben, dass die Dienstleistung über die ISP über offene, jedermann zur Verfügung stehende Einrichtungen (u.a. öffentliche und private Datenübermittlungsnetze, Mobilfunknetze, Internetserver, Access Provider) erfolgt. Es ist

Sache des Teilnehmers, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, welche ihn insbesondere vor dem Zugriff unberechtigter Dritter und vor Viren schützen. Die Swisslos hat diesbezüglich keine Verantwortung.

34.4

Ein ununterbrochener Betrieb der ISP wird nicht gewährleistet. Betriebsstörungen oder -ausfälle sind insbesondere als Folge von technischen Mängeln, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen des (Mobilfunk-)Netzes bzw. der SMS-Vermittlungs-Systeme, Überlastungen des (Mobilfunk-)Netzes bzw. der SMS-Vermittlungs-Systeme, mutwilligen Blockierungen der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der (Mobilfunk-)Netzbetreiber, SMS-Vermittlungs-Systembetreiber oder Dritter möglich. Betriebsunterbrüche zu Wartungszwecken bleiben vorbehalten.

34.5

Können die für die Spielteilnahme relevanten Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung gemäss diesen Teilnahmebedingungen eine Gewinnberechtigung geltend machen kann, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen zu leistenden Entschädigung. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine

Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips via Internet sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Spielbestätigungsquittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

34.6

Die Swisslos übernimmt keine Haftung für mögliche oder tatsächliche Schäden, die dem Benutzer durch die Teilnahme via Internet entstehen. Insbesondere besteht keine Haftung für vermeintlich oder tatsächlich entgangene Gewinne, die durch die Nichtverfügbarkeit des Systems oder Übermittlungsspannen entstehen sowie für Schäden, die durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht des Benutzers entstehen, insbesondere durch missbräuchliche Verwendung von Passwörtern und anderen Legitimationsmerkmalen sowie des Mobiltelefons durch den Teilnehmer selbst oder durch Dritte.

34.7

Jeweils nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse publiziert die Swisslos über die elektronischen Informationskanäle (ISP, Internet, Online-Terminal) und mit einer Medienmitteilung die geschätzte Erstranggewinnsumme der folgenden Ziehung. Die geschätzte Erstranggewinnsumme wird als Jackpot bezeichnet

und ist unverbindlich. Die Angabe erfolgt ohne Gewähr. Eine Haftung für die fehlerhafte Publikation des Jackpots wird ausgeschlossen.

L. Schlussbestimmungen

Art. 35 Kontakt (Internet-Hotline)

Die Swisslos hat für Fragen seitens der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Zugang zur ISP und der Teilnahme an den über die ISP vertriebenen Lotterien und Sportwetten eine zentrale Stelle («Internet-Hotline») eingerichtet, die während Geschäftszeiten in Betrieb ist. Die Telefonnummer der Internet-Hotline wie auch das elektronische Kontaktformular werden auf der Website von Swisslos (www.swisslos.ch) bekannt gegeben.

Art. 36 Verantwortungsvolles Spiel

Die Swisslos behält sich vor, Spieler mit auffälligem Spielverhalten aus Spielerschutzgründen per Telefon, E-Mail oder Post zu kontaktieren und gegebenenfalls an eine zuständige Beratungsstelle zu verweisen. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 80 Geldspielgesetz erfüllt, ist die Swisslos verpflichtet, den Spieler zu sperren.

Art. 37 Datenschutz

Warum und zu welchen Zwecken Swisslos personenbezogene Daten erfasst, ist in der Datenschutzerklärung festgehalten.

Art. 38 Marketing

38.1

Der Teilnehmer ist mittels datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung einverstanden, dass ihn betreffende Daten von der Swisslos zu eigenen Marketingzwecken verwendet werden. An Dritte erfolgt keine Weitergabe von Daten.

38.2

Der Teilnehmer erhält nur jene Newsletter per E-Mail, die er im Menü «Newsletter & SMS» aktiv bestellt. Er kann alle oder einzelne Newsletter jederzeit am selben Ort abbestellen.

Art. 39 Änderung der Software und der Dokumentation

Aktualisierungen sowie Änderungen der Software und der Dokumentation können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen und bedürfen keiner Zustimmung der Teilnehmer.

Art. 40 Geltung

40.1

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die Teilnahme an den über die ISP vertriebenen Produkten von Swisslos. Sie gelten ab dem 1. Januar 2019. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme über die ISP betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Internet-Spiele- Teilnahmebedingungen vor.

40.2

Weicht die französische, italienische oder englische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

40.3

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen werden auf www.swisslos.ch veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden.

